

RiVAST: Nr. 166 ff.

Neunter Teil
**Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union**

Abschnitt 1
Freiheitsentziehende Sanktionen

Unterabschnitt 1
Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik

§ 84
Grundsatz

(1) Nach diesem Unterabschnitt richtet sich die Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen).

(2) Die Vorschriften des Vierten Teils sowie die allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebten Teils dieses Gesetzes sind anzuwenden,

1. soweit dieser Unterabschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder
2. wenn kein Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen gestellt wurde.

(3) Dieser Unterabschnitt geht den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vor, soweit er abschließende Regelungen enthält.

Literatur: *Albers/Beauvais/Bohnert u.a.* (Hrsg.) Towards a common evaluation framework to assess mutual trust in the field of EU judicial cooperation in criminal matters, March 2013; *Bochmann* Entwicklung eines europäischen Jugendstrafrechts, 2008; *Böhm* Die strafrechtliche Abwesenheitsverhandlung im Berufungsverfahren – Zur jüngsten Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im

Strafverfahrens- und Rechtshilferecht, NJW 2015 3132; *ders.* Anmerkung zu EuGH 08.11.2016 – C-554/14 – Zur Vollstreckungsüberstellung zwischen EU-Mitgliedstaaten und Strafverkürzung, NJW 2017 461; *ders.* Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NStZ 2017 77; *Böse* Die transnationale Geltung des Grundsatzes „ne bis in idem“ und das „Vollstreckungselement“, GA 2011 504; *ders.* Einschränkungen des transnationalen „ne bis in idem“ – notwendiges Korrektiv oder Anachronismus?, in: Hochmayr (Hrsg.), „Ne bis in idem“ in Europa, 2015, S. 171; *ders.* Entscheidungsbesprechung zu EuGH (4. Kammer), Urt. v. 5.6.2014 – C-398/12 (M), ZJS 2016 245; *ders.* Neue Standards für Abwesenheitsverfahren in »Fluchtfällen«? Zu den Auswirkungen der Richtlinie 2016/343/EU auf die Auslieferung und Vollstreckungshilfe in der Europäischen Union, StV 2017 754; *Eisenberg* Jugendgerichtsgesetz, 19. Aufl. 2017; *Frände/von Hirsch/Asp* Grundsätzliche Überlegungen zum Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit, in: Schünemann (Hrsg.), Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtpflege, 2006, S. 240; *Gaede* Minimalistischer EU-Grundrechtsschutz bei der Kooperation im Strafverfahren, NJW 2013 1279; *Hecker* Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015; *Heydenreich* Zwingt die Umsetzung der EU Rahmenbeschlüsse Freiheitsstrafen und Bewährungsüberwachung zur Vollstreckung unverhältnismäßiger oder auf rechtsstaatswidrigen Verfahren beruhender Sanktionen in Deutschland?, StraFo 2015 8; *Hüttemann* Das neue Vollstreckungshilfrecht im Bereich der freiheitsentziehenden Sanktionen innerhalb der EU, StV 2016 519; *Meyer/Hüttemann* Die Vollstreckung ausländischer freiheitsentziehender Strafurteile über das innerstaatliche Höchstmaß hinaus – eine kritische Analyse des § 54a IRG, ZIS 2016 777; *Morgenstern* § 15 Vollstreckungshilfe, in: *Böse* (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht – Band 9: Europäisches Strafrecht, 2013; *Satzger* Die Europäische Vollstreckungsübernahme, in: Schünemann (Hrsg.), Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtpflege, 2006, S. 146; *Schumann*, Anerkennung und ordre public am Beispiel der Vollstreckungshilfe bei freiheitsentziehenden Sanktionen im Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts, 2016; *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal* Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder, 6. Aufl. 2013; *Vermeulen/van Kalmthout/Paterson u.a.* Cross-border execution of judgements involving deprivation of liberty in the EU, 2011; *Vogel* Europäischer Haftbefehl und deutsches Verfassungsrecht, JZ 2005 801; *Wahl* Der Rahmenbeschluss zu Abwesenheitsentscheidungen – Brüsseler EU-Justizkooperation als Fall für Straßburg?, eucrim 2/2015 70; *Wegner* Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28.7.2016 – 3 StR 25/16, StV 2017 227.

Übersicht

	Rdn.
I. Allgemeines	1
II. Inhalt der Regelung	2–13
1. Anwendungsbereich der §§ 84 ff. (Abs. 1)	3

2. Anwendung anderer Vorschriften des IRG (Abs. 2)	4–11
a) Ergänzende Anwendung (Abs. 2 Nr. 1)	4–8
b) Kein Ersuchen nach dem RbFS (Abs. 2 Nr. 2).....	9–11
3. Anwendung völkerrechtlicher Übereinkommen	12–13

I. Allgemeines

Gegenstand des neunten Teils des IRG (§§ 84 ff.) ist die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Der Entwicklung der unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend, wurden zunächst die Regelungen zur Vollstreckung von Geldstrafen bzw. Geldbußen (§§ 86 ff.)¹ und von Einziehungsentscheidungen (§§ 88 ff.)² geschaffen. Für den ersten Abschnitt waren zunächst nur Platzhalter (§§ 84, 85) vorgesehen, um die spätere Umsetzung des einschlägigen Sekundärrechts zur Vollstreckungshilfe zu erleichtern und klarzustellen, dass bis dahin die Vorschriften über die vertragslose Vollstreckungshilfe (§§ 48 ff.) sowie ergänzend die Regelungen des ersten (§ 1) und siebten Teils (§§ 73 ff.) Anwendung finden (s. BT-Drucks. 16/6563 S. 14). Mit dem Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen³ wurde der für freiheitsentziehende Sanktionen einschlägige Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (RbFS)⁴ in das deutsche Recht umgesetzt (§§ 84 ff.; zu Bewährungsmaßnahmen §§ 90a ff.). Dem Aufbau des IRG entsprechend, wird dabei zwischen eingehenden Ersuchen (§§ 84–84n) und ausgehenden Ersuchen (§§ 85–85f) unterschieden.

II. Inhalt der Regelung

Die Vorschrift stellt als allgemeinen **Grundsatz** auf, dass sich die Vollstreckungshilfe für einen anderen EU-Mitgliedstaat nach den §§ 84 ff. richtet (Abs. 1). Dieser Grundsatz wird durchbrochen, indem aus-

1 S. insoweit den Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RbGeldstrafe), ABl. EU L 76 v. 22.3.2005 S. 16, abgedruckt unter III A 2.4.

2 S. insoweit den Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6.10.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, ABl. EU L 328 v. 24.11.2006 S. 59, abgedruckt unter III A. 2.6.

3 Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes vom 17.7.2015, BGBl. I S. 1349.

4 S. den Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. EU L 327 v. 5.12.2008 S. 27.

nahmsweise die **subsidiäre Anwendung** anderer Bestimmungen des IRG (Abs. 2) und völkerrechtlicher Übereinkommen (Abs. 3) zugelassen wird.

- 3 **1. Anwendungsbereich der §§ 84 ff. (Abs. 1).** Nach Abs. 1 finden auf die Vollstreckungshilfe für einen anderen EU-Mitgliedstaat nach dem RbFS die §§ 84–84n Anwendung. Mit der Verweisung auf den RbFS wird der Anwendungsbereich der §§ 84 ff. festgelegt. In sachlicher Hinsicht werden damit Freiheitsstrafen und andere freiheitsentziehende Sanktionen erfasst, die aufgrund eines Strafverfahrens auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt worden sind (Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 1 Buchst. b RbFS). Die §§ 84 ff. gelten auch dann, wenn zusätzlich zu der freiheitsentziehenden Sanktion andere Rechtsfolgen (Geldstrafe, Maßregel, Einziehung) verhängt worden sind; auf die Vollstreckung der anderen Sanktionen sind in diesem Fall die entsprechenden Regelungen (§§ 86 ff., §§ 88 ff.) anzuwenden (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 RbFS; BT-Drucks. 18/4347 S. 35 f., 106 f.). Das zu vollstreckende Urteil muss in einem anderen EU-Mitgliedstaat (dem Ausstellungsstaat) ergangen sein (vgl. Art. 1 Buchst. a, c RbFS) und die verurteilte Person muss sich entweder in Deutschland (Vollstreckungsstaat) oder im Ausstellungsstaat befinden (Art. 3 Abs. 2 RbFS).
- 4 **2. Anwendung anderer Vorschriften des IRG (Abs. 2).** a) **Ergänzende Anwendung (Abs. 2 Nr. 1).** Ungeachtet des Vorrangs der besonderen Regelungen für die Vollstreckungshilfe für einen EU-Mitgliedstaat, lässt Abs. 2 Nr. 1 die subsidiäre bzw. **ergänzende Anwendung** anderer Vorschriften des IRG zu, soweit die §§ 84 ff. keine abschließende Regelung enthalten. Die ergänzende Anwendung darf also nicht dazu führen, dass die nach den §§ 84 ff. vorgesehenen Erleichterungen der grenzüberschreitenden Vollstreckung durch die Anwendung allgemeiner, für die vertragslose Vollstreckungshilfe vorgesehener Vollstreckungshindernisse konterkariert werden (s. zur Auslieferung *Böse* § 78 Rdn. 2).
- 5 Für eine ergänzende Anwendung kommen nach dem Wortlaut allein die Vorschriften des ersten, vierten und siebten Teils in Betracht (OLG Frankfurt NStZ-RR 2016 188, 189). Eine Anwendung der Vorschriften über die Aus- und Durchlieferung (§§ 2 ff., §§ 43 ff.), die sonstige Rechtshilfe (§§ 59 ff.) und ausgehende Ersuchen (§§ 68 ff.) scheidet auch deshalb aus, weil diese sachlich nicht einschlägig sind. Soweit dies ausnahmsweise der Fall ist (s. zur Durchbeförderung zur Vollstreckung § 65), scheidet auch eine analoge Anwendung aus, da der Gesetzgeber in

den §§ 841 ff. eine besondere Regelung getroffen hat, welche die Durchbeförderung zur Vollstreckung abschließend regelt; insbesondere würden die materiellen Voraussetzungen der Vollstreckung mit einer Anwendung des § 65 i.V.m. § 43 Abs. 2, 3 erweitert (z.B. um die beiderseitige Strafbarkeit, s. § 43 Abs. 3 Nr. 1), was mit dem Ziel des RbFS und den §§ 84 ff. nicht vereinbar wäre (OLG Frankfurt NStZ-RR 2016 188, 189).

Die Regelung im ersten Teil wird durch die besondere Regelung zum **Anwendungsbereich** in Abs. 1 weitgehend verdrängt (§ 1 Abs. 1, 4) oder ist – wie die Einbeziehung des Ordnungswidrigkeitenrechts (§ 1 Abs. 2) – bei freiheitsentziehenden Sanktionen gegenstandslos (s. oben Rdn. 3). Praktische Bedeutung könnte damit allein die Regelung über den Vorrang völkertraglicher Regelungen (§ 1 Abs. 3) gegenüber den Bestimmungen des vierten und siebten Teils erlangen, soweit völkerrechtliche Übereinkommen mit anderen Mitgliedstaaten ergänzend anzuwenden sind (Abs. 3; s. unten Rdn. 12 f.).

Die Vorschriften über die **vertragslose Vollstreckungshilfe** (§§ 48 ff.) werden durch die besonderen Regelungen verdrängt, soweit die formellen und materiellen Voraussetzungen der Vollstreckungshilfe (§§ 48, 49) eigenständig und abschließend geregelt werden (§§ 84a–84d). Die Regelungen zum Verfahren verweisen unmittelbar auf die allgemeinen Vorschriften (§ 84e Abs. 1, § 84f Abs. 1, 4, § 84g Abs. 3, 4, § 84j) oder ersetzen diese (§ 84f; s. insoweit § 52 Abs. 2), was im Umkehrschluss nahelegt, dass die Verweisung auf die dort genannten Normen (§§ 50, 51, 52, 54, 54a, 55, 58) grundsätzlich abschließend ist. Ergänzend anwendbar sind hingegen Vorschriften, auf die in den §§ 84 ff. überhaupt nicht Bezug genommen wird; dies gilt insbesondere für die Regelung zum **Beistand**, wonach der Verurteilte das Recht hat, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands zu bedienen, und ihm ein Rechtsbeistand zu bestellen ist, wenn dies zur effektiven Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist (BT-Drucks. 18/4347 S. 107; OLG Stuttgart, Beschl. v. 1.2.2017 – 1 Ws 11/17, Rdn. 6; *Hüttemann StV* 2016 519, 522; s. auch *Morgenstern* in: Böse, EnzEuR, 9. Bd., § 15 Rdn. 38). Eine subsidiäre Anwendung kommt außerdem in Betracht, soweit die speziellen Regelungen ihrerseits auf den allgemeinen Vorschriften zur **Vollstreckung** (§§ 57, 57a) aufbauen und nur „ergänzende Regelungen“ (§ 84k) enthalten (*Hüttemann StV* 2016 519, 528; s. auch BT-Drucks. 18/4347 S. 107, 108 zu § 57 Abs. 1 und 4; s. auch Böse § 84h Rdn. 6 zu § 56 Abs. 3). Eine subsidiäre Anwendung scheidet hingegen von vornherein aus, soweit ei-

ne Regelung andere als freiheitsentziehende Sanktionen regelt (§ 49 Abs. 4 und 6, § 52 Abs. 3, § 54 Abs. 2a, § 56 Abs. 4, § 56a, § 56b).

8 Aus dem siebten Teil findet als allgemeine Grenze der Vollstreckungshilfe der Vorbehalt zur Wahrung des **europäischen ordre public** (§ 73 Satz 2; s. insoweit Art. 3 Abs. 4 RbFS) Anwendung (*Hüttemann StV 2016* 519, 525 f.; s. dagegen *Schumann* 168 f., 271 ff., 301: unionsrechtlich kontrollierter nationaler *ordre public*). Indem der Gesetzgeber die Staatsanwaltschaft zur zuständigen Bewilligungsbehörde bestimmt hat (§ 84 Abs. 1 Satz 1), wird die allgemeine Zuständigkeitsregelung (§ 74) verdrängt (s. auch *Hüttemann StV 2016* 519, 522). Die Möglichkeit, gegenüber dem ausländischen Staat auf Kostenerstattung zu verzichten (§ 75), ist gegenstandslos, da das Unionsrecht den Vollstreckungsstaat (in diesem Fall Deutschland) zur Übernahme der bei ihm anfallenden Kosten verpflichtet (Art. 24 RbFS). Entsprechend anwendbar ist außerdem die Verweisung auf andere Gesetze (§ 77 Abs. 1; s. z.B. zum Recht auf einen Dolmetscher oder Übersetzer §§ 185, 187 GVG) und Vorschriften zur **Immunität**, die einer Vollstreckung der gegen die verurteilte Person (z.B. einem Abgeordneten) verhängten Strafe entgegenstehen (§ 77 Abs. 2; s. insoweit BT-Drucks. 18/4347 S. 107).

9 b) **Kein Ersuchen nach dem RbFS (Abs. 2 Nr. 2).** Die Vorschriften des ersten, vierten und siebten Teils sind außerdem anwendbar, wenn kein Ersuchen nach dem RbFS gestellt worden ist (Abs. 2 Nr. 2). In diesem Fall sind die §§ 1, 48 ff., 73 ff. nicht ergänzend (s. oben Rdn. 4 ff.), sondern anstelle der §§ 84 ff. anzuwenden. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Ausnahme den Fall erfassen, dass sich die verurteilte Person in einem Drittstaat aufhält (BT-Drucks. 18/4347 S. 107, mit Hinweis auf Art. 3 Abs. 2 RbFS) In diesem Fall sind die §§ 84 ff. bereits nach Abs. 1 nicht anwendbar (s. oben Rdn. 3), so dass sich die Anwendbarkeit der §§ 48 ff. (bzw. ggf. völkervertraglicher Regelungen) bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergibt (§ 1 Abs. 1, Abs. 3, § 48). Einen selbständigen Anwendungsbereich hat die Vorschrift hingegen, soweit der Urteilststaat den **RbFS noch nicht** in innerstaatliches Recht **umgesetzt** hat und dessen Behörden aus diesem Grund darauf angewiesen sind, Vollstreckungshilfe auf der Grundlage der bisherigen Regelungen zu ersuchen (BT-Drucks. 18/4347 S. 107; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20.2.2017 – 1 Ws 206/16, Rdn. 6 f.). Zwar haben eine Reihe von Mitgliedstaaten (darunter auch Deutschland) den RbFS nicht innerhalb der vorgesehnen Frist (bis zum 5. Dezember 2011) umgesetzt; inzwischen sind jedoch in allen Mitgliedstaaten – mit Ausnahme von Bulgarien – entspre-

chende Regelungen in Kraft getreten.⁵ Die Vorschrift hat daher in ihrer Funktion als Übergangsvorschrift nur noch untergeordnete Bedeutung (s. insoweit § 102 und unten Rdn. 12).

Damit stellt sich die Frage, ob mit der Regelung eine Vollstreckungshilfe für einen anderen EU-Mitgliedstaat ermöglicht werden soll, in denen eine Pflicht zur Vollstreckungshilfe nach den §§ 84 ff. nicht besteht. So ließe die Regelung (Abs. 2 Nr. 2) ihrem Wortlaut nach eine Anwendung der §§ 84 ff. auch dann zu, wenn der Urteilsstaat **anstelle eines Ersuchens nach dem RbFS** auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe stellt. Gegen ein solches „Wahlrecht“ des Urteilsstaates spräche allerdings der Sinn und Zweck der unionsrechtlichen Vorgaben und der entsprechende Wille des Gesetzgebers, mit dem RbFS innerhalb der Union eine einheitliche Grundlage für die grenzüberschreitende Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen zu schaffen (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20.2.2017 – 1 Ws 206/16, Rdn. 5, 7). Eine Anwendung der §§ 48 ff. auf die Vollstreckungshilfe für einen EU-Mitgliedstaat ist daher grundsätzlich ausgeschlossen (Ahlbrecht/Böhm in: Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmans Internationales Strafrecht Rdn. 1277).

Die vorstehenden Erwägungen gelten jedoch nicht für Sachverhalte, die der Gesetzgeber aufgrund der nach dem Unionsrecht grundsätzlich bestehenden Pflicht zur Vollstreckung nicht in den §§ 84 ff. geregelt hat (z.B. wenn sich die verurteilte Person in einem Drittstaat aufhält, BT-Drucks. 18/4347 S. 108; vgl. oben Rdn. 9). Dies gilt insbesondere für die Begrenzung der unionsrechtlichen Pflicht zur Vollstreckungshilfe auf Inländer (Staatsangehörige des Vollstreckungsstaats und andere Personen, die sich dauerhaft rechtmäßig in diesem Staat aufhalten; s. insoweit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 4 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 7 Buchst. a RbFS). Während der Gesetzgeber bei deutschen Staatsangehörigen, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland haben oder im Urteilsstaat ausreisepflichtig sind (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b RbFS), eine Vollstreckungspflicht durch ein entsprechendes Bewilligungshindernis ausgeschlossen hat (§ 84d Nr. 2), ist die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen gegen Ausländer, welche die entsprechenden Anforde-

⁵ S. den Überblick über den Stand der Umsetzung, Rats-Dok. 14328/16 vom 17.11.2016; s. ferner – insbesondere zu den dort nicht aufgeführten Umsetzungsgesetzen in Griechenland, Luxemburg und Portugal – vom EJN erstellte Übersicht, abrufbar unter https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/EJN_Library_StatusOfImpByCat.aspx?CategoryId=36 (Stand: 27.4.2018).